

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Die neue Gefahrstoffverordnung

Herausgeber: Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI)

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk „Die neue Gefahrstoffverordnung“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

7.4.1 Allgemeine technische und allgemeine organisatorische Schutzmaßnahmen

Allgemeine Anforderungen an den Arbeitsplatz

Die Mindestanforderung an einen Arbeitsplatz ist, dass dieser leicht zu reinigen ist. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Qualitäten der Oberflächen der Arbeitsplätze zu wählen, die den Anforderungen der Tätigkeiten genügen, in die Gefahrstoffe möglichst nicht eindringen und die möglichst ohne spezielle Lösungsmittel zu reinigen sein sollten. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Reinigung mit Druckluft, wie häufig im Werkstattbereich üblich, bei Verunreinigungen mit Gefahrstoffen äußerst problematisch ist, denn es führt zu einer unkontrollierten Verteilung feinsten, mit Gefahrstoffen behafteter Teilchen. Auch das Kehren mit dem Besen sollte auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

§ 8 Abs. 1 Nr. 1
GefStoffV

Sauberkeit

Zu den allgemeinen Anforderungen gehört auch, dass der Arbeitsplatz eine ausreichende Größe hat, so dass zum einen die Tätigkeiten in einer übersichtlichen Anordnung durchgeführt werden können und zum anderen eine regelmäßige Reinigung einfach möglich ist. Ein aufgeräumter und übersichtlicher Arbeitsplatz unterstützt die Ziele der Arbeitssicherheit und erleichtert alle Hilfsmaßnahmen nach einem unvorhergesehenen Ereignis.

Übersichtlichkeit

Allgemeine Anforderungen an die Arbeitsorganisation

Verantwortung

Schon das Arbeitsschutzgesetz fordert, dass die Kette der Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt ist und jeder Beschäftigte seinen zuständigen und weisungsbefugten Vorgesetzten kennen muss. Diese Forderung gilt für alle Geschäftsformen und für alle Betriebsgrößen. ACHTUNG: Es können Aufgaben und Pflichten delegiert werden, nicht aber Verantwortung, diese bleibt immer beim Arbeitgeber.

TRGS 500

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen haben sich in der Vergangenheit eine Reihe von Regelungen als sinnvoll erwiesen, die Bestandteil der TRGS 500 sind und beachtet werden sollten. Hierzu zählen:

- Soweit wie möglich räumliche und zeitliche Trennung von Arbeiten mit Gefahrstoffen, um eine Exposition von benachbarten Arbeitsplätzen zu vermeiden bzw. zu minimieren
- Ausreichende, aber nicht übertriebene Lüftung unter Beachtung von möglichen Luftrückführungsverboten (siehe auch Kapitel 7.6.5)
- Ordnungsgemäße, gut lesbare Beschriftung von Gebinden und Behältern
- Beschränkung auf die für die Durchführung der Tätigkeit erforderliche Menge von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz
- Kennzeichnung mit den vorgeschriebenen Gefahrenkennzeichen (siehe auch Kapitel 7.4.2)
- Lagern von Gefahrstoffen an einem geeigneten, dafür vorgesehenen Ort möglichst im Originalgebinde und unter Beachtung von möglichen Zusammenlagerungsverboten (siehe auch Kapitel 7.4.6)
- Möglichst umgehende Beseitigung von Verunreinigungen, Gefahrstoffresten und Abfällen (siehe auch Kapitel 7.4.7)

Neben all den vom Arbeitgeber zu beachtenden Vorschriften, Regelungen und Empfehlungen gibt es auch die oft zu wenig beachtende Mitwirkungspflicht der Beschäftigten, eigenverantwortlich auf die eigene Gesundheit und Sicherheit sowie die der Kollegen zu achten.

Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen für die jeweilige Tätigkeit geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Handelt es sich bei den Arbeitsmitteln um Maschinen oder Geräte, bei denen eine regelmäßige Wartung oder Prüfung vorgesehen ist (siehe Betriebsanleitung), so müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen und durchgeführt werden, um die volle Funktionsfähigkeit – insbesondere der Sicherheitseinrichtungen – und die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

*§ 8 Abs. 1 Nr. 2
GefStoffV*

Arbeits- und Betriebsmittel dürfen grundsätzlich nur so verwendet werden, wie es vom Hersteller zugelassen worden ist (bestimmungsgemäßer Gebrauch).

Minimierung der Exposition

Zur Minimierung der Exposition gibt es – je nach Art der Umstände – eine Reihe von Möglichkeiten, die auf drei Nummern in § 8 Abs. 1 GefStoffV verteilt sind. In vielen Fällen ist die in der Verordnung vorgestellte Reihenfolge auch in der Praxis die effektivste Schrittfolge:

Allgemeine technische und
allgemeine organisatorische
Schutzmaßnahmen

- § 8 Abs. 1 Nr. 3
GefStoffV*
1. Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die Gefahrstoffen ausgesetzt sein können. Eine allgemeine Maßnahme, dieses zu erreichen, könnte eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Arbeitsplätzen sein, aber auch die Durchführung von besonders gefährdenden Arbeiten in einem abseits aufgestellten Arbeitsplatz oder Abzug.
- § 8 Abs. 1 Nr. 4
GefStoffV*
2. Begrenzung der Dauer und der Höhe der Exposition. Die Höhe der Exposition kann durch besondere Abluftmaßnahmen, z. B. das Arbeiten im Abzug oder mit einer Punktabsaugung, erreicht werden. Eine Reduktion der Dauer der Exposition ist nicht immer mit technischen Mitteln zu erreichen, sondern erfordert oft organisatorische Maßnahmen, die nicht immer sehr beliebt sind.
- § 8 Abs. 1 Nr. 6
GefStoffV*
3. Begrenzung der Menge der Gefahrstoffe, die am Arbeitsplatz vorhanden sind, auf die Menge, die zur Durchführung der Arbeit notwendig ist. Dies wird in vielen Vorschriften und Hinweisen als die „Tagesmenge“ bezeichnet und macht sicher viel Sinn für Stoffe, die eine dermale oder inhalative Gefährdung darstellen können.

Allgemeine, angemessene Hygienemaßnahmen

- § 8 Abs. 1 Nr. 5
GefStoffV*
- Das Paket der Hygienemaßnahmen wird abgestuft nach der Gefährlichkeit der Tätigkeit auf die allgemeinen und zusätzlichen Schutzmaßnahmen aufgeteilt. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass die Schutzmaßnahmenpakete entsprechend der Gefährlichkeit der jeweiligen Tätigkeit abgestuft sind und die allgemeinen Schutzmaßnahmen auch für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung gelten und es bei solchen Tätigkeiten nicht nur unwirtschaftlich wäre, beispielsweise die Verwendung von Schutzkleidung zu fordern, son-

dern auch unsinnig. Hinzu kommt, dass die allgemeinen Schutzmaßnahmen immer alle einzuhalten sind, sie also keine Zusammenstellung möglicher Schutzmaßnahmen zur Auswahl sind, wie die allgemeinen Schutzmaßnahmen des § 9 GefStoffV.

Zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen zählen in erster Linie das Vermeiden von Kontaminationen und deren unkontrollierte Verteilung. Die sofortige, den Eigenschaften des Stoffes angepasste Beseitigung von Leckagen oder Verschüttungen ist dabei eine Selbstverständlichkeit. Aber auch das regelmäßige Reinigen von Arbeitsplätzen gehört zu diesen Vorsichtsmaßnahmen.

Geeignete Arbeitsmethoden und Verfahren

Nur geeignete Arbeits- und Betriebsmittel dürfen eingesetzt werden, für die ein geeigneter Wartungsplan beachtet wird und die – sofern vorgesehen – sich durch regelmäßige Prüfungen in einem stets funktionsgerechten Zustand befinden. Gleiches gilt für angewendete Verfahren, die so ausgewählt werden müssen, dass die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt bzw. die Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Diese Präventionsmaßnahmen können die sichere Handhabung von Geräten und Verfahren beinhalten, aber auch Vorschriften zum angemessenen Lagern oder der Beförderung von Stoffen und Abfällen. Hier ist insbesondere die innerbetriebliche Beförderung gemeint, für die es keine dezidierten Vorschriften gibt wie für die Beförderung auf der Straße oder in der Luft.

*§ 8 Abs. 1 Nr. 7
GefStoffV*

Allgemeine technische und
allgemeine organisatorische
Schutzmaßnahmen